

Richtlinien z	ur Bewirtscha	ftung des Stellenplane	s	
18.03.2024	•			Entscheidung
12.03.2024		für Finanzen, Beteili <mark>g</mark> nd Betriebsausschus	-	Empfehlung/Anhörung
Sitzung am	Gremium			Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0229 öffentlich	
Beschlussvorlage		Datum:	04.03.2024	
		Fax (0202) E-Mail	helen.ke	exel@stadt.wuppertal.de
Te		Bearbeiter/in Telefon (0202)	Helen Kexel 563 5440	
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort	403 - Finanzen
Ges		Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung	

Grund der Vorlage

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 sieht in § 8 Satz 2 erstmals Richtlinien zur flexiblen Bewirtschaftung des Stellenplans vor. Um die Möglichkeit zu schaffen, bei entsprechender Unabweisbarkeit über- und außerplanmäßigen Stellen einrichten zu können, ist eine Ergänzung erforderlich. Ebenso wird eine Regelung zwecks weiterer Flexibilisierung bei Nachfolgeregelungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag

Die Bewirtschaftungsregeln zum Stellenplan gemäß Haushaltsentwurf 2024/2025 (s. Band 1, S. 18 – 19) werden unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen beschlossen:

1.

Es wird folgender Abschnitt V angefügt:

"V. Überplanmäßige und außerplanmäßige Planstellen

Soweit sich unterjährig überplanmäßige oder außerplanmäßige Stellenmehrbedarfe ergeben gelten für die Einrichtung solcher Stellen die Vorgaben des § 83 GO über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sinngemäß und mit der Maßgabe, dass die Deckung etwaiger Personalmehraufwendungen/-auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein muss. Die Ausnutzung vorhandener und nicht besetzter Planstellen hat stets Vorrang."

2.

Es wird folgender Abschnitt VI angefügt:

"VI. Unterjährige Überschreitungen

Bei Nachfolgeregelungen im Zuge der (v.a. altersbedingten) Personalfluktuation kann es zu zeitlichen Überschneidungen zwischen bisheriger/m Stelleninhaber*in und neuer/m Stelleninhaber*in kommen. Soweit dadurch die in der Stellenübersicht Teil A ausgewiesene Stellenzahl eines Produktbereiches im Einzelfall unterjährig um bis zu 6 Monate und um maximal 5 % überschritten wird, gilt dies als generell vom Rat genehmigt."

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Der bisherige Entwurf der Bewirtschaftungsregelung zum Stellenplan sieht keine Regelung hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Stelleneinrichtungen vor. Durch sinngemäße Anwendung des § 83 GO wird dies in engen Grenzen ermöglicht. Insbesondere können über-/außerplanmäßige Stellen nur bei sachlicher und zeitlicher Unabweisbarkeit und bei Deckung der entsprechenden Personalmehraufwendungen eingerichtet werden. Die Ausnutzung vorhandener und nicht besetzter Planstellen hat jedoch stets Vorrang.

Zudem wurde eine Regelung aufgenommen, mittels derer eine zusätzliche Flexibilisierung bei Nachfolgebesetzungen im Rahmen der (insbesondere altersbedingten) Personalfluktuation ermöglicht wird. Danach können innerhalb der haushaltsrechtlich verbindlichen, nach Produktbereichen ausgewiesenen Stellen der Stellenübersicht Teil A (s. Seiten 146 – 147 des Haushaltsentwurfs – Band 1) unterjährig Überschreitungen von max. 5 % der Planstellen für eine Zeit von maximal 6 Monaten erfolgen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein
□ ja, positive Auswirkungen
□ ja, negative Auswirkungen
Begründung: Die Richtlinien zum Stellenplan sind für den Klimacheck nicht relevant.